

## **Satzung der Gemeinde Petershausen über eine Veränderungssperre für den Bereich „Ortsmitte“**

**vom 29.03.2012**

Aufgrund des §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB i.V. mit Art. 23 der GO für den Freistaat Bayern beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Petershausen folgende Veränderungssperre als

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

Mit Beschluss vom 28.10.2010 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet „Ortsmitte“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 73, 74/2 und 74/4, Gem. Petershausen, die im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ enthalten ist. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

##### Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Petershausen, den 29.03.2012

Günter Fuchs  
1. Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.